



WST1-KB-913/004-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Valerie Maron

02742/9005-

Durchwahl

15298

Datum

11. März 2026

Betrifft

SBS Social Business Service GmbH - Abfallbehandlungsanlage - Standort:
Marktgemeinde Purgstall (SB), KG Purgstall, Gst.Nr. 154/2, Bescheid vom 03.03.2026|
Genehmigung Abfallbehandlungsanlage | zu ON 001, 003, Genehmigungsverfahren nach
dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 03. März 2026, WST1-KB-913/004-2026 wurde der SBS Social Business Service GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit einer Jahresmenge von 86,1 to auf Gst.Nr. 154/2, KG Purgstall, Marktgemeinde Purgstall erteilt.

Standort: Marktgemeinde Purgstall (SB), KG Purgstall, Gst.Nr. 154/2

Projektname: Genehmigung einer Aufbereitungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit einer Jahresmenge von 86,1 to.

Kurze Beschreibung des Projekts:

Im Rahmen des Kooperationsprojektes ReVital sollen am ggstl. Standort im Zusammenhang mit dem Gemeindeabfallwirtschaftsverband Scheibbs unterschiedliche Sachen, die am Altstoffsammelzentrum abgegeben werden, aber noch in eine bestimmungsgemäße Verwendung gesetzt werden können vorausgewählt und einer Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne des AWG unterzogen werden.

Dabei ist es vorgesehen vorrangig Möbel, ausgewählte Elektroaltgeräte, Haushaltskeramik, Spielzeug, Fahrräder, Bücher und Magazine einer Überprüfung, erforderlichenfalls einer Reinigung und Reparatur zu unterziehen. Dazu werden die zu Abfall gewordenen Sachen je nach Kategorie vor Ort am Altstoffsammelzentrum nach vorgegebenen Qualitätskriterien geprüft und sofern diese erfüllt werden, werden die Abfälle zum Standort des Unternehmens verbracht.

Am Unternehmensstandort erfolgt dann die Dokumentation hinsichtlich der Art des Abfalls, sowie des Gewichts und die Zuteilung zu einem Lagerplatz. In weiterer Folge wird auf den zugewiesenen Arbeitsplätzen eine weiterführende Reinigung oder Reparatur durchgeführt, diese protokolliert und damit einem Abfallende und einem Wiederverkauf zugeführt.

Insbesondere bei den übernommenen Elektroaltgeräten wird nochmals eine Sicherheitskontrolle durch einen ausgebildeten Elektriker durchgeführt. Als Grundlage für

die Dokumentation sowie der Überprüfungstätigkeit dient der Leitfaden zur Feststellung des Abfallendes bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung (Pulswerk und die Umweltberatung in Verbindung im RepaNet, 2019).

In der bestehenden Halle werden im nördlichen Lagerbereich zwei Teilbereiche für die Zwischenlagerung der übernommenen Abfälle eingerichtet und angrenzend in einem Teilbereich der Werkstatt bearbeitet. Angrenzend zum Büroteil befindet sich das Produktlager bzw. der Verkaufsbereich für die jeweiligen Artikel.

Die genehmigte Mänge beträgt 86,1 to pro Jahr.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

18. März 2026

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie

zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Ing. S c h ö b l

